# Motive

8 u m

revidirten Entwurfe

bes

# Provinzial-Rechts

beß

Herzogthums Westphalen.



# Borbemerkung.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 21sten Juni 1825 (Geses Sammlung No. 950.) erhielt das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Herzogthume Westphalen, vom 1sten Dezember 1825 an, gesessliche Kraft. Dasselbe mit den darüber nachs her erfolgten Bestimmungen trat, soweit dessen Answendbarkeit hinsichts einiger Rechtsgegenstände in den SS. 4 die 13. a. a. D. nicht ausdrücklich eingeschränkt wurde, an die Stelle der bisher geltend gewesenen gesmeinen Rechte und derzenigen Landesordnungen, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht ausgenommen, ergänzt oder abgeändert word den war.

Die in dem herzogthum Westphalen und in einszelnen Orten desselben bestehenden besondern Rechte und Sewohnheiten, desgleichen diesenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial » Rechtsverhältnisse beziehen, behielten hingegen noch sernerhin ihre gesessliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermanzgelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landsrechts beurtheilt und entschieden werden sollten.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Bestimsmungen derselben, im Gegensaße der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretensben, in Kraft geblieben sepen, so behielten des Königs Majestät Allerhöchst Sich vor, ein vollständiges Berzeichniß berselben anlegen zu lassen und durch die Gesetze Sammlung bekannt zu machen (SS. 1—3. a. a. D.).

Die Unfertigung dieses Berzeichnisses murbe bald nachber eingeleitet. Es ward ber Hofgerichtes Rath von Bigeleben, unter Theilnahme bes Hofgerichtes Raths Freusberg, bamit beauftragt und die Arbeit bes erstern bemnächst von dem damaligen Hofgerichte zu Arnsberg, unter Zuziehung eines Mitgliedes ber Regierung, bes Regierungsraths Arnbts, in Ermas auna genommen.

Im Jahre 1832 sandte bas hofgericht bie Bersteichniffe ber bestehen gebliebenen und ber gang oder theilweise außer Gesetzeskraft getretenen Landesordnuns gen ein.

Bei beren Unfertigung hatten fich indeffen bebeus tenbe Schwierigkeiten gezeigt. Die nabere Prufung berfelben führte zu ber Ueberzeugung, bag burch beren Befanntmachung ber beabsichtigte Zwedt, Die Beseitigung jeder Ungewißheit uber bie Bultigfeit einzelner provinzialrechtlicher Borichriften, nicht erreicht werben tonne. Mur menige ber fruberen Landesordnungen maren in ihrem aangen Umfange, bei mehreren nicht einmal ber gange Inhalt einzelner Paragraphen geltend geblieben, fo baf ichon bierin bie Bekanntmachung ber angeordneten Bergeichniffe ein unüberwindliches Sinbernif fand. Dann ichien es aber auch unmöglich, bas geltende Provinzialrecht blos burch Bermeisung auf bie alteren gefchriebenen Rechtsquellen, welche im Laufe ber Zeit burch Gewohnheit und mancherlei ans bere Berhaltniffe bedeutend modifigirt maren, bollftanbig wieberzugeben.

Die Befanntmachung ber Bergeichniffe murbe beshalb, mit Allerhochfter Genehmigung, aufgegeben.

Des Königs Majestat hatten immittelst die Resvisson der Provinzialrechte in dem ganzen Umfange der Monarchie anzuordnen und die Leitung dieses Seschäfts dem Justize Ministerium zu übertragen geruhet. Die Bearbeitung des Provinzialrechts für das herzogthum Westphalen, womit das hofgericht zu Arnsberg bereits beauftragt war, erschien jest um so nothwendiger. Das Justize Ministerium für Gesese Revision ertheilte daher dem Obere Landesgerichtsrath Rintelen zu Arnsberg den Auftrag, das gedachte Provinzialrecht aus den Materialien zusammen zu stellen.

Der von demselben ausgearbeitete Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Westphalen ist dems nachst in Gemäßheit der Königlichen Bestimmungen von den Kommissarien des Justiz-Ministeriums:

ben Ober-Landesgerichtsrathen von Bigeleben und Rintelen,

von bem Deputirten ber Regierung ju Urnoberg, Regierungsrath Urnbte,

und von den Deputirten der Provinzialstände:

bem Grafen von Bocholf zu Alme,

bem Justiz Kommissarius Droege zu Arnsberg,

bem Justiz Amtmann Seibert zu Brilon,

in den vom Iten bis zum 21sten Mai 1836 zu Arns-

berg Statt gehabten Konferenzen gemeinschaftlich be-

Mus biefen gemeinschaftlichen Berathungen ift berienige revidirte Entwurf hervorgegangen, melder, nach einer vorläufigen Prufung im Juflige Minis ficrium für Gefes Revision, mit nur wenigen Abans berungen, gegenwärtig vorgelegt wird. Der form nach bat berfelbe eine Abanderung barin erlitten, bag bie Darftellung bes Provingialrechte in Bufagen ju ben einzelnen Beftimmungen bes Allgemeinen Canbrechts. ba folche ber vorzuglichen Stellung bes Provinzialrechts por bem Allgemeinen Lanbrechte und ber felbstftanbigen Auffaffung bes erffern Eintrag thut, aufgegeben und flatt beffen eine Busammenftellung ber provinzialrechts lichen Borichriften nach ben verschiedenen Gegenftanben berfelben bewirft worben ift. In den Motiven finden fich jeboch neben ber Paragraphenzahl bes jesigen Ent murfe bie Bufage bes erften ebenfalle angebeutet.

Was den materiellen Inhalt betrifft, so ist eine aussührliche Darstellung dieses Provinzialrechts von dem Ober-Landesgerichtsrathe Nintelen zu Arns-berg, im Auftrage des Justiz-Ministeriums, dem Drucke bereits überliefert und das Erscheinen dieses Werks bis zur Mitte März dieses Jahres zu erwarten.

Die hier beigefügten Motive haben sich daher bars auf beschränkt, die Quellen und Belagstellen der einzelnen Bestimmungen nachzuweisen, die bei der Berasthung mit den ständischen Deputirten vorgekommenen Bedenken und Vorschläge auszuheben und, wo der aus dieser Berathung hervorgegangene Entwurf eine Abanderung in dem gegenwärtigen Entwurfe erlitten hat, die Beweggrunde hierzu darzustellen.

Die auf Statuten und Observanzen gegründeten Lokalrechte sind übrigens in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen, vielmehr einer abgesonderten Sammlung unterworfen.

Berlin, ben 10ten Rebruge 1837.

## Motive.

#### 3um S. 1.

Die hier aufgenommene Bestimmung rührt aus ber Großherzoglich Hessischen Berordnung vom 13ten Juli 1803, Scotti Sammlung Kutkölnischer und Westphäslischer Landesverordnungen Abth. II. Th. I. Seite 35.

Das Ober = Landesgericht ju Urneberg, Die Rommif= farien und die ftandischen Deputirten halten biefelbe fur nicht mehr gultig, weil fie eine Modififation ber gemeinen Rechte enthalte, also nach bem Publikationspatente vom 21ften Juni 1825, Gefet fammlung G. 153, 66, 2. und 3., burch bas Allg. Landrecht verbrangt fen. Diefe Unficht ift aber minbeftens fehr zweifelhaft. Dem gemeis nen Rechte ift biefe Borfcbrift gang fremd und es ift biefelbe nach ben in ber Berordnung enthaltenen Bemeggrunden beshalb im Bergogthum Beftphalen eingeführt. weil gerabe in biefem kanbe bas Unbauen und bie Bevollkerung einer besondern Begunftigung bedurften. Auch mirb nach ben hofgerichtlichen Alten (Protofoll bes Dber-Landesgerichtsraths von Bigeleben fol. 4. No. 5. Nach= trag I. fol. 32. No. 1.) noch jest nach biefer Borfcbrift verfabren.

hiernach ift beren Aufnahme in ben Entwurf fur angemeffen gehalten. -

#### Bum C. 2.

traff in

Die hier aufgenommene Beschränkung ber Judent pründet sich auf die Berordnungen vom 14ten Dezember 1774 (Scotti I. II. 910.) und vom 15ten Mai 1812 monte. Meinhaten.

litt. c. (Scotti II, II, S. 739.), Die ftanbischen Deputirten haben fammtlich fur bie Beibehaltung geftimmt. Es ift hier auch noch Folgenbes ju ermahnen. Dach ber Aurkolnischen Jubenordnung vom 28ften Juni 1700 (Scotti I. I. 557.) Rap. IV. follen die Juden, gur Bor= bengung iedes Wuchers, bei Berfonen geringen Standes, und wenn biefelben nicht ausbrucklich barauf verzichten, alle Obligationen über mehr als 10 Mthlr. entweder durch ben Gerichteschreiber und gwei Schoffen ober burch einen Motarius, oder auf bem Lande burch ben Paffor ober Schulmeifter im Beifenn zweier Zeugen aufnehmen laffen und fich in beren Wegenwart jabrlich berechnen, mibrigenfalls bie Dbligation fur ungultig gehalten werden follte. In der fernern Berordnung vom 14ten Dezember 1771 (Scotti I. II. 910.) ift biefe Beffimmung auf alle Schulbverschreibungen von Personen geringen Standes ausge= behnt und beftimmt worden, bag Perfonen geringen Standes gultigermeife nur vor zwei chriftlichen Beugen, welche ber Ausgahlung bes Gelbes beigewohnt, Schulbfcheine ju Bunften ber Juben ansftellen tonnten.

Einer der ständischen Deputirten, ber Graf v. Bochholt, trug nun anfänglich, indem er sich auf die für
das Fürstenthum Paderborn getroffenen Bestimmungen (conf. Gesetz vom 20sten September 1836) und auf die Gleichheit der Berhältnisse in beiden Ländertheilen berief, auf Uebernahme jener Bestimmungen in den Entwurf an. Bei der mundlichen Berathung hat man sie jedoch zur Ausnahme nicht geeignet gehalten; auch sind diese Vorschriften nach dem Zeugnisse des Oberskandedgerichts zu Arneberg völlig obsolet geworden und in judicando seit undenklicher Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen.

# Bu ben SS. 2-11. (Bufat 33-35.)

Diese Bestimmungen sind aus den Wegeordnungen vom 14ten Januar 1769 (Scotti I. II. 891.) und vom 15ten November 1807 (Scotti II. 1. 285.) entnommen. Auch ist dabei der Landtagsabschied vom 31sien Dezember 1829 berucksichtigt (conf. Berathungsaften fol. 117.).

#### 3um S. 12,

Da das Provinzial-Bergrecht von der Zusammenstellung der Provinzialrechte, wegen einer abgesonderten Bearbeitung desselben, ausgeschlossen geblieben ist; so mar hier diese Himveisung auf die bestehenden Borschriften erforderlich.

#### 3n ben SS. 13-17.

In Erwartung einer für die Monarchie zu erlassenben Forst= und Jagdordnung ist das Provinzial=Forst= und Jagdrecht in den eingereichten Entwurf nicht aufgenommen. Dadurch wird vorläusig die aufgenommene allgemeine Hinweisung auf die diedfälligen bestehenden Vorschriften SS. 13. und 14. nothwendig. Indem aber überhaupt die rein privatrechtlichen Vorschriften in Beziehung auf das Forst= und Jagdrecht außer dem Kreise der Forst= und Jagdordnung oder eigentlich einer allge= meinen Forst= und Jagdvergehen liegen; so wird die Aufnahme solcher privatrechtlichen Vorschriften, sosen sie vorhanden sind, jedenfalls zwecknäßig seyn. Die Sammlung liesert indessen nur wenige Bestimmungen die= ser Art. Was nämlich

#### I. bas Forftrecht betrifft; fo erfcheint

- 1. die lediglich für die Marken des Möhn = und Ruhrfiromes erlassene Lokal=Berordnung vom 20sten Oktober 1666 (Scotti I. I. 298.) zur Aufnahme um so
  weniger geeignet, also nach einer Bemerkung des
  Grasen von Bochholts (Fol. 10. der BerathungsAlken) die Marken bereits getheilt sind. Auch ist
  von sammtlichen Deputirten (Fol. 122.) für die Uebergehung aller Holzordnungen gestimmt, theils weil
  sie durch neuere Gesetze ausgehoben, theils blos polizeilicher Natur seyen;
- 2. die Berordnung vom 5ten April 1786 (Scotti I. II. 1123.) enthält ebenfalls nur polizeiliche Bestimmungen jum Imede des Schutzes der Malbungen;

- 3. die Verordnung vom 10ten Marz 1787 (Scotti I. II. 1136.) verbietet bas Streuholen in den Walsbungen aus forstpolizeilichen Gründen. cf. Allgemeine Verordnung vom 24sten Dezember 1816 (Gescheffammlung pro 1817 S. 57.);
- 4. daffelbe gilt von dem Verbot der Ziegenhude durch die Verordnung vom 12ten Januar 1795. (Scotti I. II. 1227);
- 5. der Erlaß ber Ferst-Organisationskommission vom 4ten April 1803 (Scotti II. I. 16.) enthalt zu Gunsten der Forsteultur ebenfalls einige Bestimmungen über die Hutung des Biebes in den Waldungen;
- 6. die Negierungsverordnung vom 28sten Juni 1803 (Scotti II. 1. 33.) enthalt nur Verbote feuergefahrlicher Handlungen in und bei Waldungen;
- 7. bie Berordnung vom 23sten August 1809 (Scotti II. 1. 458.) ift gegen schabliche Insetten gerichtet;
- 8. das Forst = Organisationsedist vom 16ten Januar 1811 (Scotti II. II. 527.) ist hauptsächlich ein Neffortregulativ. Die darin enthaltenen Beschränkungen der Privatwaldbesitzer, mögen dies Privatpersonen, Gemeinden oder moralische Personen senn, sind durch das Kulturedist vom 14ten September 1811 (Gesegsammlung S. 303.), welches auch in Westphalen gilt, außer Anwendung gekommen.

Hiernach sind keine provinzielle privatforstrechtliche Bestimmungen vorhanden. Einige Beschränkungen ber Berechtigung zu Gunsten des Verpflichteten, welche man als solche ansehen könnte, kommen bei den Abschnitten von der Gemeinheitstheilung, von dem Fünfteladzuge und von der Negulirung des Nechtsverhältnisses zwischen den Gutsherrn und Kolonen vor und sind dort aufgenommen.

- II. In Betreff bes Jagbrechts find, außer ben unten vorkommenden Bestimmungen über Wildschaben, folgende Verordnungen zu erwähnen:
- 1. die Berordnung vom 23sten November 1806 (Scotti II. 1. 222.). Diese regulirt blos die Urt und Beise,

- wie Kommunaljagden verwaltet und benugt werden follen, ift also gur Kommunal Drdnung geboria;
- 2. die Berordnungen vom 3ten Juli 1765 (Scotti I. II. 854.);
- 3. die Verordnungen vom 21sten April 1809 (ibid. II. I. 446.);
- 4. die Berordnungen vom Isten Februar 1810 (ibid. II. I. 495.);
- 5. die Berordnungen vom 27sten Juli 1813 (ibid. II. II. 790.)

enthalten sämmtlich besondere und zum Theil Bestimmungen über solche Punkte, hinsichtlich deren das Allg. Landerecht ausdrücklich auf die Provinzialrechte verweist, namentlich Strasbestimmungen gegen Jagde-Kontraventionen (Allg. Landrecht II. 20. S. 315.) und Borschristen wegen der Heeges oder Schonzeit (Allg. Landrecht II. 16. S. 46.). Hierbei kann es nach S. 14. des Entwurfs, bis zur Erlasung der obengedachten allgemeinen Berordnungen solcher Art, vorläusig bewenden. Alls privatrechtlich oder das Privatrecht berührend haben nur diesenigen Bestimmungen angesehen werden können, welche die SS. 15—17. des Entwurfs wiedergeben und aus der Berordnung vom 21sten April 1809 (Scotti II. 1. 446.) und dem S. 4. der Berordnung vom 23sten November 1806 (ibid. II. 1. 222.) entnommen sind.

Much in Betreff ber Fischerei find folche Bestim= mungen nicht aufzunchmen gewesen. Die Berordnungen

- 1. vom 11ten September 1810 (Scotti II. 1. 507.), burch welche bas Stechen, Schießen und Schlagen ber Fische zur Leichzeit bei 10 Gulben Strafe unterfagt wirb;
- 2. vom 14ten Oktober 1815 (Scotti II. II. 919.), eine bloge Berfügung bes Ober-Forskollegii;
- 3. vom Isten September 1620 (Scotti I. I. 230.), durch welche der Landbroft von Ruthen die ruindse Undubungsart der Fischerei bei Strafe verbietet; find polizeilicher Natur.

4. Die Verordnung vom Juli 1691 (Scotti I. I. 537.) verbietet das unbesugte Fischen und Krebsen bei 100 Goldgulden Strafe, ist aber durch die spätere Verordnung vom 3ten Juli 1765 (Scotti I. II. 854.), welche hiersur eine Strafe von 150 Goldgulden bestimmt, außer Kraft gesetzt.

Db biese letztere Strasbestimmung mit Rucksicht auf bas Allg. Landrecht I. 9. g. 190, II. 20, gg. 321, 1146, 1147. bennoch aussunehmen ware, wird zur nahern Prusung verstellt.

## Bu ben SS. 18-30. (Bufat 3.)

Diefe Borfchriften megen ber Bilbichaben grunden fich auf die Berordnungen vom 6ten August 1810 (Scotti H. I. 500.) und vom 8ten Januar 1813 (ibid. II. II. 764.). Der Graf von Bochholy hat fich gegen bie Aufnahme biefer Bestimmungen erklart, weil fie nicht fur bas Berjogthum Weffphalen, fondern fur bas bamalige Groffergogthum Seffen erlaffen feven, fein provingielles Intereffe babei vorliege, ber Bilbftand vielmehr unbedeutend fen, und daher bie fortwahrende Gultigfeit biefer heffischen Berordnungen nicht angenommen werden fonne, weil ferner eine befondere Forft= und Jagdordnung bereits gu= gefagt fen, die heffische Berordnung vom bten August 1810 S. 11. bie Rlagen wegen Wilbschaben mit Ausschluß ber Berichte an Die Regierung verweise, mithin jene Berordnungen als Polizeiverfügungen bezeichne und endlich, von ber Seite ber Berechtigfeit beleuchtet, bie gebachten Borschriften sich nicht rechtfertigen ließen.

Alle übrigen Mitglieder der ständischen Berathung sind jedoch der Ansicht gewesen, daß sich die Ausbedung dieser speziellen Berordnungen aus den SS. 2. und 3. des Patents vom 21sten Juni 1825 (Ges. Samml. S. 153.) keinesweges herleiten lasse, und daß allerdings auch ein provinzielles Interesse für deren Beibehaltung worliege. Denn der Bildstand im Herzogthum Westphalen sen großen Theils bedeutend; bei den vielen Waldungen waren häusig schmale, dem Ackerdau gewidmete, kandstriche von beiben

Seiten burch Balbungen begrengt und bei ben in neuerer Beit fo baufig geschehenen Theilungen ber Waldungen vielfach neue Etabliffements in ber Rabe und fogar in ben Balbungen felbit errichtet. Alle biefe Grunbfinde murben ihren Werth verlieren, wenn bie Grundbefiger nicht gegen Wilbschaben gesichert blieben. Es fen bies um fo billiger, weil von bem Grund und Boben bie Steuer und baufig auch Renten bezohlt werben mußten. Die Aufnahme biefer Beffimmungen erscheine aber auch gwedniagig, weil fie einilrechtlicher Ratur fenen. Siernach ift die Aufnahme ber Bestimmungen, wie fie bie 66. 18-30. wiedergeben und von den Deputirten, wenn überhaupt die Aufnahme beschloffen murbe, ihrer Kaffung nach einstimmig fur angemeffen erachtet worben find, er= folat. Indem biefer Gegenftand überhaupt gur naberen Drufung verstellt wird, scheint auch ber Borfchlag ber Deputirten inobesondere eine nabere Ermagung zu ver= bienen, welcher darauf gerichtet ift, bag die Entscheidung über ben Bilbichaben ben orbentlichen Gerichten wieber entzogen und an Schieberichter verwiesen merbe.

Ucbrigens ist statt ber in dem S. 25. allegirten SS. 11. bis 13. SS. 20. bis 22. zu lesen.

#### Bu ben &6. 31 - 33. (3ufat 2.)

Auf die Bemerkung bes Grasen von Bochholt, bas die Anordnung wegen des Einhaltens der Tauben während der Saatzeit auf der irrigen Annahme beruhe, als wenn die Tauben zu jener Zeit dem Ackerdau nachteilig wären, hat die Majorität der ständischen Deputirten darauf angetragen, die Bestimmungen, welche aus der hessischen Berordnung vom 26sten Juli 1809 (Scotti II. I. 456.) entnommen sind, auf den Satz zu beschränzen, daß jeder Unterthan berechtigt sen, Tauben zu halten. Da jedoch diese Borschriften einmal bestehen und die Frzigkeit ihres Beweggrundes von andern Deputirten bestweiselt worden ist, so haben sie vorläusig in den Entwurf ausgenommen werden mussen. Statt der Strase von 5 klorin ist dieselbe auf 2 Athle. bestimmt worden.

Wenn beren Beibehaltung beschlossen werben mechte; so würde alsbann die von den übrigen Deputirten als unrichtig angesochtene Bemerkung des Grasen v. Bochholt noch näher in Erwägung zu ziehen sehn, welche darauf gerichtet ist, daß denjenigen, welche vor der Verordnung vom 26sten Juli 1809 bereits ein besonderes Recht auf den Freislug der Tanben im ganzen Jahr zugestanden habe, dies Recht durch die den Tanbenstug allgemein, jedoch nur unter jener Beschränkung, gestattende Verordnung nicht genommen sehn könne.

#### Bu ben SS. 34-40.

Diese Bestimmungen wegen bes Fünftelabzugs, als Beitrages bes Grundsast Berechtigten zur Grundsteuer, gründen sich auf die Verordnungen vom 19ten April 1808 (Scotti II. 1. 330.) und vom 27sten Februar 1811 (Scotti II. II. 552.); so wie auf das Geses vom 25sten September 1820 of. S. 7. (Gesesssammlung S. 192.). Im ersten Entwurfe waren diese Vorschriften, als der Steuerverfassung angehörig, übergangen. Nach dem Anstrage der Deputirten der Stände sind sie jedoch, in der von dem Regierungsrath Arndts in Vorschlag gebrackten und einstimmig genehmigten Fassung, hier ausgenommen, weil sie, genau betrachtet, nur einen Vergütungsanspruch zwischen Privatpersonen zum Gegenstande haben, keinesweges aber das Verhältniß der Unterthanen hinssichtlich ihrer Steuerpflicht gegen den Staat.

# Bu ben SS. 41-60. (Bufat 11-17.).

Diese Bestimmungen sind aus der Verordnung vom Iten Juli 1808 Abschnitt 6. (Scotti II. 1. 394.) entenommen, beruhen, nach Berichten des Ober-Landesgezrichts zu Arnsberg auf Provinzialverhältnissen, und sind, nach dem einstimmigen Antrage der ständischen Deputirten, aus dem ersten Entwurse hier unverändert aufgenommen.

#### Bu ben SS. 61-84. (Bufat 4.).

Diese Bestimmungen sichen sich auf die Berordnung vom 9ten Juli 1808 (Scotti II. 1. 364.); beren Borsschriften über die Gemeinheitstheilungen, als provinzielles Mecht, durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 nicht verbrängt worden sind und auf deren Beibehaltung die ständischen Deputirten angetragen haben. Nur bei einigen Punkten hat in dieser Hinsicht eine Differenz der Ansichten obgewaltet.

Der Graf v. Bochholt hat fich gegen bie Aufnahme bes g. 55. jener Berordnung erflatt, weil barin ein Eingriff in bas Privateigenthum liege. Die übrigen Deputirten haben fur beffen Aufnahme gestimmt, ba er eine bestehenbe, nicht blos reglementarische, fonbern materielle und gang zwedmaffige Borfchrift enthalte. Der= felbe ift baber, ale ber bestehenben Berfaffung gemaß, in bem g. 74. bes Entwurfs wiedergegeben. bon Bochholy hat fur angemeffen crachtet, bag ber 6. 54. jener Berordnung, nach welcher, wenn bie Ausein= andersehung Balbungen betrifft, bie Regierung, che fie die Ginwilligung ertheilt, mit bem Dber = Korftfollegium tom= munigiren foll, ebenfalls aufgenommen werde; weil biefe Bestimmung für bie Erhaltung ber Balbungen und gur Abwendung unzwedmäßiger Baldtheilungen gang beilfam fen. Die Majoritat hat jedoch fur die Weglaffung biefer blos instruktiven Borschrift fur die Berwaltungsbehorde gestimmt und ift folche, ba fie wirklich kein materielles Recht enthalt, biernach meggelaffen.

Derfelbe Deputirte hat auch noch erinnert, baß bie Bezugnahme auf die §g. 130—142. der Berordnung vom Iten Juli 1808 (cf. §. 84.) wegen der zu erwartenden Forstordnung unzweckmäßig sey. Da aber diese Borschriften vorläufig noch bestehen und baher auch jetzt noch zur Bestimmung des Umfangs der zur Theilung gelangenden Berechtigung dienen; so ist diese Bezugnahme, nach dent Antrage der Majorität, beibehalten.

# 3u ben SS. 85-96. (3ufag 5-8.)

Was zuvörderst die Nechtsverhaltnisse der Privat-Lehnskurien betrifft, deren nahere Aufklarung in der standischen Berathung gewünscht ward, so haben die demzufolge von Seiten der Kommissarien an die Lehnsherren resp. Lehnsrichter erlassenen Aufforderungen zu keinem Resultate geführt, und hat daher in dieser Beziehung nichts nachgetragen werden können.

Der Graf von Bochholtz hatte in seinen schriftli= chen Bemerkungen die Lehnderbfolge des Abels als her= könnnlich bahin angegeben:

Beim Abel sey die Erbsolge im Lehn ganz dieselbe, wie bei dessen übrigen Stammgutern, so daß immer der alteste Sohn alle Lehnguter erbe und bei Kunkellehnen die alteste Tochter alsdann, wenn keine Brüder oder mannsliche Ugnaten vorhanden sind. Mit den Versogungen der Geschwister werde es rücksichtlich der Lehnguter eben so gehalten, wie hinsichtlich der Stammguter. Von welcher Lehnskurie die Lehne relevirten, sey bei dieser herzkömmlichen Erbsolgeart des Udels gleichgültig.

Demnächst erklärte sich derselbe bei ber munblichen Berathung bamit einverstanden, daß diese Lehnerbsolge bes Abels hier übergangen werden könne, da solche ebenfalls unter die Erblandesvereinigung vom 6ten Juli 1500 falle und weiter unten die barnach bestehende Erbsolge bes Abels zu erwägen sey.

Es wird sich indessen unten zu den SS. 124. 125. naher ergeben, daß auf diesem Wege die vorstehende Erzinnerung nicht erledigt werden konnte.

In sofern jene Lehnserbfolge, welche aus der Erblandesvereinigung vom 6ten Juli 1590 allein nicht herzuleiten war, wirklich bestanden hatte, so wurde sie auch jest noch gelten mussen. conf. Patent vom 21sten Juni 1825 SS. 3. und 5. (Ges. Samml. S. 153.).

hiernach und ba überhaupt bie bestandenen Rechts= verhaltniffe der Ritterlehne noch nicht vollig aufgeklart worben sind, ist für rathsam gehalten, hinsichts ihrer burch den g. 85. diejenigen Gefetze und Observanzen im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, welche bei der Bereinigung bes herzogthums Bestphalen mit dem Preußischen Staate Statt gehabt haben.

Die übrigen in ben §§. 86 — 96. wiebergegebenen Bestimmungen sind sammtlich als unbestrittenes Gewohnsbeitsrecht von bem Ober-Landesgerichte zu Arnsberg aufgestellt und Seitens der ständischen Deputirten anerkannt worden. Ihre Beibehaltung ist, damit nicht wohlerworsbene Rechte verletzt wurden, ebenfalls einstimmig für nothwendig erachtet.

#### Bu ben SS. 97, 98. (3ufat 9. 10.)

Diese Bestimmungen gründen sich auf die Verordnung vom 5ten August 1789 (Scotti I. II. 1169.) und vom 15ten Mai 1812 (ibid. II. II. 739.).

In Folge ber Berathung mit den ståndischen Depustirten ist namentlich auch das in dem früheren Entwurse weggelassene Berbot der Errichtung neuer Netraktrechte durch Privatwillkühr wieder mit aufgenommen, welches um deswillen einstimmig beantragt worden ist, weil diese spezielle Bestimmung des Provinzialrechts durch die genestelle Einführung des Allg. Landrechts Theil I. Titel 20. S. 570. u. f. für aufgehoben nicht angesehen werden könne. Ob sie serner beizubehalten sey, wird zur nähern Prüfung verstellt.

#### Su ben SS. 99 - 110. (3ufat 25.)

Diese Vorschriften sind zusammengestellt und entnommen aus den Berordnungen vom 5ten November 1809 (Scotti II. 1. 464.), vom 8ten September 1810 (ibidem 504.) und vom 18ten August 1813 (ibidem 794.), unter Beachtung des Gesetzes vom 25sten September 1820 (Ges. Samml. S. 191.). — Deren Aufnahme in das Provinzialgesesbuch ist, nachdem der Graf von Bochsholz in seinem schriftlichen Gutachten die Ausschließung dieser Borschriften, ihrer transitorischen Natur wegen,

anfangs befürwortet hatte, bennoch bei ber munblichen ständischen Berathung einstimmig für zweckmäßig erkannt, weil badurch wohlerworbene Rechte begründet seizen.

Auch ift gegenwärtig nach bem einstimmigen Antrage ber Deputirten in ben §. 110. bie im ersten Entwurf vermiste Bezugnahme, auf die theilweise schon beste-benden Geseise über Ablosung der Grundlasten, mit aufgenommen.

Weitere Erinnerungen find hierbei nicht vorgekommen.

#### Bu ben Sg. 111. 112.

Bas biefe aus ben ff. 25. und 26. ber Berorbnung bom 5ten Movember 1809 (Scotti II. I. 464.) entnommenen Borfchriften betrifft; fo find zwar die ftanbifchen Deputirten mit ben Kommiffarien ber Anficht gewefen, bag biefelben, ale blos tranfitorifch, übergangen werben burften. Indeffen maren biefelben nur bann au entbehren gewesen, wenn erhellte, baf bereits alle vor Aufhebung bes Kolonatverbandes schon bestandenen Schulden getilgt worben fenen; benn fur bie noch befiehenben alteren Schulben bienen jene Bestimmungen auch funftig noch jur Entscheidungenorm. Indeffen mußten bie Schluffworte bes g. 25. jener Berordnung, Die gerichtliche Beraußerung ber Grundrente betreffend, nach bem Gefete vom 4ten Juli 1822 (Gefetsfammlung G. 179.) und nach bem Landtagsabschiede vom 13ten Juli 1827 (cf. Reffript bom 28ften Juni 1830 in ben Jahrbuchern Bb. 35. p. 274.) megbleiben.

## Bum g. 113. (Jufat 25.).

Diese aus dem g. 7. der Verordnung vom 5ten November 1809 (Scotti II. 1. 464.) hier aufgenommene Bestimmung entspricht dem einstimmigen Antrage der Deputirten, nach welchem dieselbe, als nicht blos transitorisch, der Beibehaltung werth besunden ist.

#### 3um S. 114. (Jufat 26.).

Dem S. 114. liegt die Borfcbrift bes G. 146. ber Berordnung vom 9ten Juli 1808 (Scotti II. I. 393.) jum Grunde. Sie mußte bier ihre Stelle finden, meil in bem g. 53. biefes Entwurfs ber im g. 146. a. a. D. cbenfalls enthaltenen Borfdrift fur Die Behutung ber Gemeindemeiben feine Ermagung gefchehen mar. Die Beschränkungen wegen der Bor- und Nachhude in den 66. 120 - 122. jener Berordnung follen nach bem 6. 146. bafelbft, außer dem Kalle eines mechfeifeitigen Roppelbuberechts, nur bann gelten, wenn bie Sube von Bemeinben auf Grundfluden, Die gur Relbmart ber Gemeinde geberen, ausgeubt wirb. Bei ber flanbifchen Berathung ift angenommen, daß bies nur von benjenigen Grundftucken gelten fonne, welche damale, gur Zeit ber Publikation ber Berordnung vom 9ten Juli 1808, gur Feldmark gehort haben, auch hierauf beschrankt werben muffe, bamit über ben veranberlichen Umfang ber Feldflur fein 3meifel entstehe.

Hiernach ift ber g. 114. jetzt gefaßt. Es wird jedoch zu ermägen gegeben, baß ber g. 146. a. a. D. jene Beschränkung auf ben bamaligen Umfang ber Felbstur nicht ausbrücklich enthält und die Ausmittelung dieses Umfanges in Jukunft nicht minder schwierig werden könnte.

#### Bu ben SS. 115, 116. (3ufat 27. 28.).

Aus den Berordnungen vom Isten Januar 1752 (Scotti I. II. 772.) und vom 12ten Januar 1795 (ibid. 1224.) sind hier nur diesenigen Vorschriften aufgenommen, welche die pekuniären Interessen in dem Berhältnisse zwisschen den Gemeinden und ihren Beisassen oder Beiliegern berühren, indem die übrigen Vorschriften, insonderheit über die Ausnahme neuer Beilieger und deren Beschränkung, in Uebereinstimmung mit den ständischen Deputirten, als nicht hierher gehörig übergangen worden sind. Man hat war bei der mündlichen Berathung dem Gutachten des Grasen von Bochholtz darin beigepslichtet, daß diese

Worschriften für noch fortbestehend zu halten senen, beren Aufnahme aber einstinunig für nicht angemessen erachtet, weil sie zur Kommunal-Ordnung gehörten. Es wird diese Ausnahme ebenso unterbleiben können, wie die der Polizzeiverordnung wegen der neuen Anssechungen auf dem Lande, welche in Folge des Landtagsabschieds vom 30sten Dezember 1834 (Publikandum vom 31sten Mai 1835, Arnsberger Amtsblatt pag. 187.) in der Provinz West=phalen als Provinzialgeses gilt.

Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, so hat der Graf von Bochholt die Klausel des g. 115.:

"wenn nicht durch eine gulfige Obfervang anbere "Sage hergebracht find,"

fur gwedwidrig gehalten, ba bad Gefet bie Gate einmal bestimme und fich eine Observang gegen biefes Gefet nicht gebildet haben fonne. Da Retteres aber bennoch ber Kall fenn foll, fo haben die übrigen Deputirten Die Beibehaltung biefes Bufabes fur rathfam erachtet. Huch ift auf ben Antrag beffelben Deputirten unter Rummer 4. 6. 115. naher bestimmt worben, mas ju bem unschablichen Brandholze zu rechnen ift. Dagegen bat man eine nabere Bezeichnung ber Beilieger nicht fur erforberlich gehalten, wenn gleich in neuerer Zeit Zweifel über bie Beitragepflicht entstanden find und bas Gebeime Dber=Tribunal in Sachen Sprinfe miber bie Gemeinde Stoermebe angenommen hat, bag alle Eingefeffenen, welche zu ben Kommunallaften beitragen, gur Entrichtung bes Beilieger= geldes nicht schuldig feyen. Db aber nicht bennoch eine nabere Bestimmung in biefem Ginne aufzunehmen fen, wird gur naberen Ermagung verftellt.

Der Regierungsrath Arnbts hat vorgeschlagen, biese Borschriften ganz auszuheben, weil sie ben ganzlich veranderten Berhaltniffen ber Gemeinden burchaus nicht mehr entsprächen. Die Deputirten ber Stande haben bagegen einstimmig auf beren Beibehaltung angetragen, ba bie Gemeinden Rechte baburch erworben hatten und burch bie Aushebung sener Abgaben einen nicht geringen Ausfall in ihrer Einnahme erleiben murben.

#### Bu ben SS. 117 - 119. (Bufat 18. 19.)

Diefe Bestimmungen grunden sich auf die Berordnung vom 29sten April 1597 (Scotti I. I. 205.).

Es ist zwar angeführt, daß dieses Privilegium versaltet, den jetigen Berhaltnissen nicht mehr entsprechend und zweckloß sey. Da sich aber der Deputirte der Rittersschaft für nicht ermächtigt gehalten hat, ohne vorherige Rücksprache mit dem Abel, in die Ausbedung zu willigen; so ist solches dier wiedergegeben. Für den Fall der sernern Beibehaltung wird jedoch näher zu erwägen seyn, in wiesern dem g. 148. am Schlusse eine dem hentigen Sprachgebrauche und der gegenwärtigen Versassung entsprechende Bestimmung darüber anzureihen wäre, auf welchem Wege die Sustentation oder Absindung der Kinzder solcher Ehen sestgestellt werden soll, wenn diese nämzlich nicht durch Vertrag oder letzte Willenderklärung sestzgesest sind.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. SS. 238, 239, 99. Restript vom 3ten Marz 1820. Jahrb. XV. S. 8.

#### Bu ben SS. 120-122. (Bufait 22-24.)

Diesen Borschriften liegt bie Berordnung vom 28ften April 1809 (Scotti II. 1. 449.) jum Grunde; ber G. 121. aber ift entnommen aus bem Landtagsabschiebe vom 31ften Dezember 1829 Sect. II. Art. 2. Jene Berordnung ift nur in fofern fur fortgeltenb angefeben und in ben erften Entwurf aufgenommen, ale fie fich uber Familienftiffun= gen und Rideitommiffe erftredt, baber in biefer fpeziellen Beriehung ein befonderes Recht bargeftellt habe, und als auch biefe Beftimmungen burch ben gebachten Landtage-Abschied nicht abermals in ihrer Wirksamkeit beschränkt worden find. Der übrige Inhalt jener Berordnung iff. als bas gemeine Recht abanbernb, nach S. 2. bes Patents vom 21ften Juni 1825 fur nicht mehr geltenb angefeben. Wegen biefe Ginschrankung ihrer Unwendbarkeit ift auch nichte erinnert, bagegen von bem Grafen von Bochholt bas Beftehen ber Borfchriften ber Sg. 120, 122, ebenfalls bestritten, weil die ganze Berordnung, als ein allgemeines Hesstisches Landesgesetz, mit der Versassung und den bes sondern Rechtsverhaltnissen der Provinz in keiner Verbinzdung siehe.

Nach bem Untrage ber Majorität sind jedoch biese Bestimmungen, mit gleichzeitiger Berücksichtigung bes Landtagsabschiedes vom 31sten Dezember 1829, vorläufig beibehalten.

3um S. 123.

cf. Motive gu ben SS. 97. 98.

Bu ben SS. 124. 125. (3ufat 20.).

"Nach Borschrift der Erblandesvereinigung vom 6ten "Juli 1590 §S. 8. und 9. (Scotti I. I. 159.) soll gez, handhabt werden, die abliche Gewohnheit, daß die Schwezustern, welche Brüder haben, sich mit einem ziemlichen "Brautschaße müssen aussienern lassen, und da sie mit "einem gebührlichen Brautschaße ausgesteuert und für "den Freunden in den Heirathsbereitungen oder in henzustehäberiefen oder vor Gericht auch ohne leiblichen Sid "Berzicht geshan, zu weiteren Succession oder zu gleicher "Theilung mit den weltlichen Brüdern nicht gestattet "werden. Auf den Fall des Absterbens der letztern ohne "echeliche Nachsommen bleibt aber den Töchtern der ihnen "nach den allgemeinen Sesesen zustehende Erbtheil vorz"behalten."

In der vorstehenden ursprünglichen Fassung sollte, nach dem Borschlage der Majorität der ständischen Depustirten, diese provinzialrechtliche Borschrift, welche sich, ihrer Ansicht nach, nur auf den damals landtagsfähigen ritterbürtigen Abel bezieht, aufgenommen werden, um solscherzestalt dem richterlichen Ermessen nicht vorzugreisen.

Bei ber Unzulänglichkeit dieser Borschrift murben alsbann alle bisherigen Zweifel unentschieben bleiben; inebefondre auch die Fragen:

ob dieselbe bei sammtlichen ablichen Familien ober bei bem landtagofähigen Abel, ober endlich nur bei

ben zur Zeit jener Berordnung sandtagsfähig gewesenen ablichen Familien gelte?

ob dieselbe blos von Stammgutern ober von uns beweglichen Gutern überhaupt und ob sie namentlich auch vom Allodialnachlasse zu verstehen sen?

wie das Maaß bes Brautschatzes, beim Mangel einer gutlichen Ginigung und eines festen Gerkommens, fesigestellt werden konne?

Die hinstellung eines berartigen suckenhaften Gefetzes ohne die Observanzen, welche dasselbe bisher erganzt haben werden, erscheint um so weniger rathsam, als man bennachst sogar eine berartige Erganzung aus dem Herkommen für nicht mehr statthaft ausehen konnte.

Der Deputirte ber Ritterschaft hat, mit Rudficht auf jene Bestimmung ber Erblandesvereinigung, die nachste= hende Kassung in Borschlag gebracht:

In den ablichen Familien haben die Tochter, welche Brüder besißen, nicht eher Erbrechte am elterlichen Bermögen, als dis diese Brüder nehst ihren ehelichen Nachkommen und Erben abgestorben sind. Ein in der betreffenden ablichen Familie übticher Brautschaß, als Aussteuer bei der Berheirathung, muß jedoch den Tochtern verabsolgt werden, so wie, wenn sie unversheirathet bleiben, eine angemessene standesmäßige Bersorgung.

Derselbe Deputirte hat aber augleich gegen ben Entwurf bie Erinnerung gemacht, daß darin das außerdem bestehende und herkommliche Erbrecht des westphälischen Abels vernißt werde, welches Herkommen Folgendes sen:

#### S. 1.

Alle Guter, welche ein Erblasser von seinen Borfahren ererbt hat, sind Stammgnt. Unter Stammgut
ist ein solches Bernicgen zu versiehen, welches der Familie
als moralischer Person, als einer idealen Sinheit, eigenthunlich gehört, an welchem also den Familiengliedern
als einzelnen Personen oder der Gesammtheit derfelben,
als einer Gesellschaft, keine Sigenthumsrechte zusiehen.

S. 2.

Dasjenige Vermigen, welches ber Erblaffer felbst ersworben hat, gehort nicht jum Stamm= fondern jum Erbgute.

S. 3.

Der alteste Sohn erhalt alle Stanungater ausschließlich in Besitz und Genuß und hat alle mit bem nutharen Eigenthume verbundenen Rechte auszuüben. Die nachgebornen Schne erhalten nur eine angemessene fiandesmäßige Versorgung (3. B. durch Leibrenten), jedoch in ber Art, daß diese nur dann aus dem Erfrage der Stammgater zu verabsolgen ist, wenn der Vater und Erblasser hierzu keine andere genügende Wittel angewiesen oder hinterlassen hat; auch darf der Betrag dieser Versorgung höchstens nur so groß senn, daß die Stammgüter in geziemendem Stande erhalten werden und dem ältesten Sohne ein standesmäßiges, zur Versorgung einer Familie genügendes, Einkommen verbleibt.

Anmerkung.

S. 4.

hinsichts ber Tochter follte bier ber obige Auszug aus der Erblandesvereinigung feine Stelle finden.

S. 5.

Un der Erbquote (f. 2.) haben die Sohne gleiche Ansprüche, wenn nicht durch testamentarische oder sonstige elterliche Verordnungen die Gründung einer besondern Nebenlinie der Familie mit bestimmten Stammgutern besliebt wird.

S. 6

Die eheliche Gutergemeinschaft besteht unter bem Abel nicht; die Sheverfrage geben baber ben alleinigen Maaßstab, in wieweit Cheleute über bas einem Jeben gehorende Bermogen verfügen konnen.

S. 7.

Mudfichtlich ber Leben, welche ber westphalische Abel besitzt, gelten dieselbe Erbfolge und dieselben Bestimmuns gen, wie bei ben Stammgutern.

Das vorgebachte Gerkommen bes Abels foll feine Beflatigung theils in ber Theorie bes beutschen Rechte, theils in ber Auficht einheimischer praftifcher guriften finben, weshalb insbesondere auf Gutachten bes Umfmanns Seibert zu Brifon und bes Amtmanns Philippi gu Marsberg Bezug genommen wirb. Mit Rudficht bar= auf, bag bie Ermittelungen über biefes wichtige Berfommen ben Gegenstand noch feinedweges erfchopften, baff folches offo am allerwenigsten schon jest für nicht foffacftellt angesehen und übergangen werben fonne; ift fodann barauf angetragen: gur Feststellung bes bertommlichen Erbrechts bes Weftphalifden Abels, biefen gu einer Er= flarung über biefen Wegenstand gu veranlaffen und bem= nachft die hergebrachten Observangen in bas Gefegbuch. aur Bermeidung vieler Streitigkeiten und Progeffe, aufgunehmen. Der Juftig = Kommiffaring Droege, Juffig= Amtmann Seibert und Regierungerath Urnbie find ieboch ber Unficht gewesen, bag über bie Succeffion bes Abels, außer jener Borfchrift der Erblandesvereinigung, feine Bestimmung übernommen werden fonne, ba provingielle, ben allgemeinen Gefeten berogirenbe, Obfervangen als feftstehend nicht anzunehmen fenen und in ben einzelnen Kallen, wie auch bas Allg. Lanbrecht Th. II. Lit. 2. S. 273. verorbne, felbstrebenb ber Bemeis offen bleibe.

Das Justiz-Ministerium hat jedoch um so mehr Bebenken tragen mussen, sich auf die Aufnahme jener unvollständigen Borschrift der Erblandes-Bereinigung zu beschränken, als der odige Antrag des ritterschaftlichen Deputirten diesem Bersahren widerspricht und das Interesse
der übrigen Stände durch dieses Nechtsverhältnis überhaupt nicht berührt wird. Es unterliegt keinem Bedenken, das das Herkommen in Betress der Erbsolge und der
autonomischen Besugnisse des Abels, in soweit es bestand,
auch noch besteht; da es weder durch Großherzoglich
hersschaft, welche das Herzogthum Bestiphalen überhaupt
wicht betroffen haben, ausgehoben worden ist. Es kann
also nur darauf ansommen, das bestandene Rechtsver-

haltniß in dieser Hinsicht naher festzustellen. Um aber dieser Ermittelung weder vorzugreisen, noch zweckwidrige Schranken zu seinen, hat gegenwärtig in den §§. 124. 125. eine konservatorische Bestimmung getroffen und diese allgemeinere Vorschrift der Aufnahme der einzelnen Bestimmung der Erblandesvereinigung um so mehr vorgezos gen werden mussen, als diese letztere Vorschrift, nach der obigen Auskührung, selbst noch einer Ergänzung aus dem Herkonnen bedarf, und solchergestalt in ihrer vollen Wirkssamseit ebenfalls erhalten wird.

#### 3um S. 126.

Dieser Worbehalt ift beshalb für rathsam gehalten, weil die diesfälligen Lokalrechte einer besondern Samm= lung unterworfen sind, einstweilen also im Allgemeinen aufrecht zu erhalten waren.

# Bu ben SS. 127. 128. (Bufat 25. SS. 13. 14.)

Bei der Berakhung über das Erbfolgespstem bei den Bauergütern haben die ständischen Deputirten, mit alleiniger Ausnahme des Grafen von Boch holy, insbesondre aber auch der Kommissarias der Regierung, für die Beibehaltung der durch die Großherzoglich Hessische Berordnung vom Sten November 1809 (Scotti II. I. 464.) eingeführten Grundsäse der unbeschränkten Theilbarkeit der Kolonate gestimmt, indem diese einmal bestehendes Provinzialrecht wären und dem Lande, seiner besondern Beschaffenheit und Berhältnisse wegen, auch sehr ersprieselich gewesen sehen und dies noch serner sehn würden.

Hiernach war bie Aufnahme folgender Bestimmungen beantragt:

Die frühere Untheilbarkeit der im J. 99. erwähnten ehemaligen Kolonate, so wie auch aller andern Bauergüter, nach welcher biefelben immer nur an Einen Anerben ungetrennt vererbt und übertragen werden konnten, ist aufgehoben, und es sind alle Bauergüter nach den gemeinen Rechten vererblich.

Das inmittelst ergangene Geset über die banerliche Erbsolge in Westphalen vom 13ten Juli 1836 (Gef. Sammt. S. 209.) hat nun zwar der Nevision des Provinzialrechts in dieser Hinsicht nicht vorgreifen und dem Provinzialerechte seine vorzügliche Wirksamkeit nicht entziehen wollen.

Allein es ift nicht richtig, bag bas Bergogthum Beft= phalen uber ben vorliegenden Gegenftand in ber ermabn= ten heffischen Berordnung ein Provinzialgefes befage. Roch im Jahre 1806 und bis zur Promulgation ber gebachten Berordnung mar bies allerdings ber Fall. Es galt bort wirklich eine, vom gemeinen Rechte abweichenbe, besondere bauerliche Erbfolgeordnung, wie fich dies aus ber in ber Anlage abgebruckten Ueberficht, einen Auszug aus ben hieruber von ben Lokalbehorben und fachfundigen Mannern neuerbings eingezogenen Nachrichten enthaltenb, naber ergiebt. Eben aber die großherzoglich Seffifche Ber= ordnung vom Sten Dovember 1809 hat nun biefe partis fularrechtlichen Beffimmungen aufgehoben und bas reine gemeinrechtliche Succeffionsfystem ohne alle Ginfchranfuna auch bei ben Bauergutern eingeführt, fo baf fich also nicht absehen laft, wie die erwähnten, bas Provinzialrecht aufhebenben Borfchriften ber Berordnung vom 5ten November 1809 über die Erbfolge, jest felbft Pro= vingialgesethe fenn konnten.

Das Gefetz vom 13ten Juli 1836 wird daher burch diese Berordnung in seiner Wirksamkeit keinesweges beschränkt. Dasselbe wird vielmehr, da abweichende Propinzialgesetze nicht bestehen und, wie die gedachte Ueberssicht ergiebt, die Bauergüter im Herzogthum Bestphalen im Jahre 1806 nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Successionsordnung beinahe sämmtlich vererbt wurden, nach S. 1. desselben, gerade in diesem Landestheil eine sehr ausgedehnte Anwendung sinden.

hiernach genügt die Berweisung im S. 127. auf diefes neuere Geles.

Jeboch war in ben J. 128. die Borschrift aus bem J. 5. ber Berordnung vom 5ten November 1800 auch iest noch aufzunehmen, indem es möglicherweise noch

gegenwärtig Bauerguter geben kann, wo der Besitzer noch berselbe ift, wie damals, wo also der erste Soccessionsfall noch eintreten wird und wo zugleich dam. bereits abgesundene Kinder vorhanden sind. Den nicht abgesundenen Kindern oder beren Deszendenten muffen ihre daburch erlangten ausschließlichen Rechte auf die Erbfolge erhalten werden.

Was sobann noch die in der keantragten Vorschrift enthaltene Bestimmung betrifft, daß die Unskeilbarkeit der Güter aufgehoben sen, so liegt hierin keine Abweichung vom gemeinen Nechte, welches vielmehr die Theilbarkeit im Allgemeinen ebenfalls verordnet (Edikt vom Ifen Oktober 1807). Abgesehen davon, daß sie nicht provinzialerechtlich ist, würde sie also auch überstüssig und wohl gar der Amvendung des S. 25. des Gesches vom 13ten Juli 1836 hinderlich sepn.

# Bu ben & 129 - 137. (3ufat 30.)

Diese Borschriften find entnommen aus ben Synobalftatuten vom 20ften Darg 1662 (Scotti I. I. 283.) und aus ber Berordnung bes Erzbischofs und Rurfürsten Joseph Clemens vom 28ften August 1715 (Scotti I. I. 603.). Auf ben Antrag ber ftanbischen Deputirten, bag namlich in ben Fallen ber Sg. 132. und 137. bad gange Rirchenvermogen felbft, nicht blog bie Ginfunfte ber Rirchenkaffe, als gunachft verhafteter Fonde bezeichnet werden moge, ift vorlaufig bei biefem Entwurfe, welcher bas zur Beit gultige Provinzialrecht barftellen foll, nicht eingegangen. Die Berordnung vom 28ften Auguft 1715 erklart gang ungweibeutig nur bie reditus fabricae für beitragepflichtig. Db biefe mit bem Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 11. S. 713. nicht gang harmonirende und auch barin nicht gang unzweifelhafte Borschrift: ob blog bie Revenuen bes einen Jahres, worin bie Bautoften anege= schrieben werben, in Anspruch zu nehmen, in ber vorge-Schlagenen Beife abgeandert werden foll, wird gur nabern Beurtheilung verftellt.

Nach ber Bemerkung bes Rommiffarins in ben Do= fiven wird die Berordnung in Betreff ber Dezimaforen (6. 134.) in Entscheidungen fo ausgelegt, bag biefelbe obne Ginfcbrankung fur verpflichtet gehalten werden, fo baff fie bie Baukoften auch bann gu tragen verurtheilt worben find, wenn ihr Zehntrecht auch nicht über die gange betreffende Klur fich erftrectt und wenn inebefondere auch ber Rapitalwerth bes Behntens fich nicht fo boch belauft, ale Die gerade aufgubringenden Bautofien. Die flandischen Deputirten haben die Abstellung ber bierin lie= genben Sarte als zweckmäßig erkannt, zu welchem Ende naberen Borfchlagen entgegen gefeben wirb. Auch hat ber Graf von Bochholy auf ben Bufat angefragen, bag nur bie Befiger von chemaligen Rirchenzehnten fur bie Baukoften verhaftet fenen, mogegen die übrigen Depufirten es vorgezogen haben, die bier wieder gegebenen Worte bes Wefenes beigubehalten.

#### 3u ben §g. 138-141. (3ufat 31.)

Die hier aufgestellten Borschriften find ebenfalls aus ben vorallegirten Berordnungen vom 20sten Marz 1662 und 28sten August 1715 enfnommen.

Bei Ansstellung des ersten Entwurfs und eben so bei der Berathung der ständischen Deputirten ist man von der Ansicht ausgegangen, daß diese Borschriften durch das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. SS. 784—787. verdrängt wären; indem hier das Maaß der Verpflichtung des Pfarrers zur Unterhaltung der Gebäude genügend bestimmt und nur im S. 788. I. c. wegen der übrigen, den Pfarrer also nicht betreffenden, Kosten, auf die Provinzialgesetze verwiesen worden sey. Man hat daher nur folgende Borschrift ausnehmen wollen:

Bei ben katholischen Gemeinden muffen alle, nicht ben Pfarrer als Nutznießer treffenden Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrgebäude, in sofern nicht durch spezielle Acchtstitel oder Observanzen an einzelnen Orten andere Regeln hergebracht sind, von den Eingepfarrten getragen werden.

Die Berweifung bes Allg. Landrechts an ber be-Beichneten Stelle auf bie Provingialgefete fagt aber fei= . nesweges, baf bie übrigen Roften ber großen Reparaturen provingialrechtlich nicht ebenfalls bem Pfarrer gur Laft gelegt fenn komiten. Da nach jenen Berordnungen:

Synobal=Statut Pars III. tit. VII. cap. III. §. 3.

Clementina tertio

ben Geiftlichen felbst alle Reparaturen gur Pflicht ge= macht find, außer

sí domus pastoralis vel vetustate vel alio infortunio, citra pastorem culpam, collapsac aut destructae fuerint;

so mußte dies auch im Entwurfe (SS. 138. 139.) ausgefprochen merben.

Inbeffen heißt es in ben Synobalftatuten: ut ex corundem redditibus necessariae reparationis impensae desumantur,

und hierauf lagt es fich grunden, bag nur die Amtsein= funfte jum Maufftabe fur ben Umfang ihrer Berbinblich= feit, wie bies ber g. 138. ausspricht, genommen merde, wenn gleich allerdings in ber fpateren Berordnung von 1715, immer wieder uneingeschrankt bem Geiftlichen jene Berpflichtung gur Reparatur auferlegt wirb.

Db außerbem noch ausbrudlich bingugufügen mare: daß die Ginfinfte nur nach Abgug der fanded= maßigen Unterhaltungstoften bes Beiff= lichen

ju jenem Zwecke ju verwenden fenen, wie bies in ben Synodalstatuten wegen ber Beitrage ber Beifilichen gu ben Rirchenbau=Roften (cf. g. 136.), nicht aber ebenfo in Betreff ber Pfarrgebande, ausbrudlich beftimmt ift, wird zu ermagen und anscheinend nicht bedenklich fenn.

# Bum f. 142. (Bufas 32.)

Diefe Borfchrift grundet fich auf die Berordnung vom 26ften Oftober 1799 (Scotti I. II. 1290.) und ift beren Beibehaltung von den ftandischen Deputirten für zwedmäßig gehalten.

#### Bu ben SS. 143. 144.

Diefe aus ber Berordnung vom 9fen Januar 1810 (Scotti II. 1. 494.) entlehnten Bestimmungen find auf ben ausbrucklichen Bunfch ber ftandischen Deputirten bier aufgenommen. Db fie bemnachft in bas Provinzialgefet= buch mit aufzunehmen oder bavon auszuschließen, weit fie in bas Steuerwefen einschlagen, muß ber naberen Prufung vorbehalten bleiben.

Nach bem Borfchlage ber Majoritat ber ftanbischen Deputirten maren gwar aus ber Berordnung vom 26ften August 1809 (II. I. 460.) auch noch folgende Bestim= mungen aufgunehmen gemefen :

- 1. Alle nen aufgeführten Bohngebaube in Stabten, Dorfern und Sofen find von dem Lage, an welchem ber Bau vollendet ift, auf zwei Jahre fleuerfrei.
- 2. Gine gleiche Befreiung ficht allen nen aufzuführenden Defonomie-Gebauben, welche nicht gu Wohngebaus ben bienen, als Scheunen, Stallen, Mublen und anbern Fabrit- und Manufattur= Gebauben auf ein Jahr zu.
- 3. Diefe ben vorermahnten Gebauben gugeficherte Steuer= freiheit beficht in ber Befreiung von ber Grundfleuer und allen nach bem Grundsteuerfuße ausauschlagen= ben Gelbern.

Ebenfo ift bie Aufnahme einer Bestimmung aus ber Berordnung vom 30ften September 1809 (Scotti II. I. 462.) in Antrag gebracht: nach welcher zu allen, nach bem Steuerfuße aufzubringenden Gemeinbelaften fammtliche innerhalb bes Gemeinbebegirte befindlichen Steuer=Dbjefte, fie mogen fruher fteuerfrei gemefen fenn ober nicht, ebenfo wie ju ben gewohnlichen Steuern, berangezogen werben muffen.

Da aber in ber gegenwartigen Darftellung bes Provingialrechte bie Steuer= und Kommunal=Berfaffung ber Proving nicht abgehandelt und feftgestellt werben founte; fo ift diefen Untragen nicht ftatt gegeben.

Much ift ber Bufat 29. bes erften Entwurfe, welcher, auf ben Grund ber Berordnungen vom Iften April 1811 und 6ten Juni 1812 (Geotti II. II. 589, 741.) fagte, bag alle Bunfte aufgehoben find, meggelaffen, meil eine hiftorische Nachricht baruber, bag ein fruher bestandenes Inflitut nicht mehr vorhanden fen, hier unter ben barguftellenben Rechtonormen nicht an feiner Stelle mar.

Schlieflich find noch einige Gefete ju ermabnen, beren Aufnahme von ber Minoritat ber ftandischen Deputirten beantragt, aber nicht erfolgt ift:

a) bie am 8ten Oftober 1787 erneuerte Berordnung vom 25ften Februar 1780 (Scotti I. II. 1000.) megen Befchrankung ber hauslichen Niederlaffung unvermogenber Auslander und Inlander, welche als reines Polizeigefet übergangen ift;

b) bie Amtsamveifung der Geiftlichen vom 20ften Auguft 1811 (Scotti H. II. 604.) wegen des Ropuli-

rend folder Perfonen;

c) die Großherzoglich Seffische Berordnung vom 21ften April 1815 wegen Aushebung bes Fruchtzehntens (Scotti U. II. 897.), fur beren Hebergehung bie Majoritat ber flandischen Deputirten gestimmt hat, theils, weil fie nur gemeines Recht mobifigire, mithin nicht mehr gelte, theils weil auch die Borfchriften

bes Allg. Landrechts billiger fenen;

d) bie Berordnungen vom Iften Dezember 1807 (Scotti II. 1. 301.), vom 24ften Februar 1812 (Scotti II. II. 623.) und S. 41. ber Forftordnung vom 16ten Januar 1811 (Auszug in Scotti II. II. 529.), welche Gefete bie faatsrechtlichen Berhaltniffe ber chemals reichsunmittelbaren Standesherren und ber abelichen Gerichtsherren feststellen und eben beehalb, als in ben Rreis des innern Stanterechts gehörig, übergangen worben find.

#### Anlage.

# lleberficht

ber banerlichen Succeffioneverhaltniffe in bem Bergogthum Westphalen bor Einführung ber Deffifchen Gefetgebung.

- cf. 1. Der Bericht bes Lanbrathe Freueberg gu Dipe vom 21ften Januar 1836 in ben Aften P. G. DB. No. 7, vol. 5. fol. 1 — 4.
- 2. Bericht bes Landrathe Freiherrn von Drofte= Pabberg ju Briton vom 28ften Januar b. 3., ibidem fol, 5. - 9.
- 3. Der Bericht bes Juftig-Amtmanne Geiberg gu Brilon vom 24ften Marg b. J., ibid. fol. 24, 25.

4. Der Bericht bee Lanbrathe von Schabe gu Lippftadt vom 8ten Februar b. 3., ibid. fol. 10 - 23.

- 5. Der Bericht des Landrathe Grafen von Beff= phalen zu Deschede vom 4ten April b. 3., ibid. fol. 26. bis 30.
- 6. Der Bericht bes Landraths v. Lilien gu Urneberg vom 18ten Upril b. J., ibid. fol. 31 - 40.

7. Die Berichte der Juftig - Memter Urnsberg und Bert vom 6. und 29. Mai b. 3., ibid. fol. 42 - 48.

- 8. Der Bericht bed Landrathe von Effellen gu Soeft vom 4fen Januar b. J., in ben Aften D. G. S. No. 3. vol. 3. fol. 8. und folg. in fp. f. 11" - 17.
- 9. Der Bericht des Landrathe Dullenfiefen gu Iferlohn vom ofen Januar b. J., nebft Unlagen, ibid. fol. 19. und folg., in sp. fol. 26° - 29.

10. Der Bericht bes Juffizamts Dipe in ben Aften P. G. H. No. 3. Adh. zu vol. 3. fol. 24. 25.

11. Die Berichte der Justigamter Brilon, Menden, Geseiche, Mardberg, Medebach, Belecke, Bilstein, Fredeburg, Meschebe, Ruthen, Attendorn, Edlohe und Erwitte, in den Aften P. G. W. No. 7. Adh. zu vol. 5. fol. 2. 3. 5—7. 13—21. 26. 27. 31—34. 42—49. 52. 56—59.

12. Die Berichte ber Patrimonialgerichte Hovestadt, Mellrich, Padberg, Oberfirchen, Canstein, Bergstraße, Alme, Friedharzeirchen und Lenhausen, ibid. fol. 8—12. 24. 25. 28—30. 40. 50. 51. 55. 60—63.

Im Herzogthum Westphalen ist die französische Gefetzgebung nie eingeführt gewesen; burch die Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom Iten Juli 1808 und
vom Sten November 1809 aber wurde dort die Ausschedung
des Kolonatnexus und die Theilbarkeit und Vererblichkeit
der Bauerngüter ausgesprochen,

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 1. 8 · 10. 24. 26. 31. 32.

P. G. S. No. 3, vol. 3, fol. 12, 26 v)

Vor dem Erscheinen der gedachten Gesetze beruhete die bauerliche Erbfolge fast ausschließlich auf allgemeinen Observanzen, nicht auf geschriebenem Rechte, namentlich war eine geschriebene Sigenthumsordnung nicht vorhanben, und nur beiläusig sind in der, die Untheilbarkeit der Bauerngüter anordnenden, Polizeiordnung für das Herzzogthum Wessphalen vom 20sten September 1723, Lit. 35., und in mehreren späteren Verordnungen einige Bestimmungen über die banerliche Succession enthalten.

(P. G. 2B. No. 7. vol. 5, fol. 1 2, 36.)

Die Westphalischen Bauernguter fielen unter zwei Sauptklaffen: Erbauter und Kolonate.

Die Erbguter ober Erbhofe waren geschlossene Rustikalkomplere, im völlig freien Eigenthum ber Besitzer, nur zu öffentlichen Abgaben (Schatzungen) und zu Parrochialabgaben pflichtig, veräußerlich und vererblich.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 1. 32. P. G. B. No. 7. adh. zu vol. 5. fol. 48.) Die Kolonate, Kolonatöguter waren geschloffene Bauernguter, im Nugungerecht ber Besitzer und im guteherrlichen Berbande, zu öffentlichen und kirchlichen Abgaben und zu Diensten und Abgaben an ben Guteherrn, bem bas Obereigenthum zustand, verpflichtet.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 1. 11. 32.

P. S. 2B. adh. zu vol. 5. fol. 48 v - 49.

P. G. S. No. 3. vol. 3. fol. 16 - 18.)

Beide Arten von Gutern waren untheilbar und burften selbst durch nothwendige Subhastation nicht zerssplittert und die Kolonate ohne gutsherrliche Genehmigung nicht mit Schulden belastet werden. Hatte der Bestzer eines Erbgutes einen Theil desselben veräußert, so konnte sein Nachsolger vermöge des Rekonsolidationstrechts zu jeder Zeit, selbst ohne an die Verjährungsfristen gebunden zu sehn, das abgetrennte Immobile wieder einstofen.

(P. G. B. No. 7, vol. 5, fol. 1 5, 32 21.)

Gine Folge ihrer Untheilbarfeit mar ed, bag bie Bauernguter nur auf einen Erben, - ben Unerben, übergingen. Dur Gins ber Rinber, in ber Regel ber als tefte Sohn, ber jeboch barauf ein jus quaesitum nicht hatte, in Ermangelung von Gohnen bie altefte Tochter, erbte ben Bauerhof, die Sohlftatte, mit bem gangen bagu gehörigen Guterkompler, bem Sofedinventar und fammtlichen an ber Statte flebenden Rechten, von welchen bie Dorfgerechtigkeit, bad Bauerrecht, bestehend in der Theil= nahme an ben Mugungen bes Gemeinbevermogens, bas Bichtigfte mar. Bei ben Erbhofen bestimmte ber Bater willführlich den Rachfolger aus der Bahl feiner Rinder, bei ben Rolonaten mablte ihn ber Gutsherr aus ben Rinbern bes letten Befigers; beibe übergingen jedoch nicht leicht ben alteften Sohn. - Ausnahmsweife ftanb in ben Memtern Bilftein und Attendorn bem Guteberrn bas Recht nicht ju, ben Nachfolger in bas Kolonat gu ernennen, und er mar nur ben Unfabigen gurudgumeifen befugt.

Starb ber Hofesbesitzer ohne hinterlassung von Kindern und ohne durch Adoption einen Seitenverwandten zum Nachfolger bestimmt zu haben, so siel das Gut an den nächsten Kollateralen, und wenn est ein Kolonat war, dem Gutsberrn anheim, welcher entweder verpflichtet war, den Hof wieder mit einem tüchtigen Wirth zu besetzen, oder ihn doch einem solchen, gewöhnlich dem Erben des Inventure, gegen ein mäßiges Antrittsgeid, zu übertragen pflegte.

(P. G. S. No. 7. vol. 5. fol. 2. 3. 5<sup>v.</sup> 7<sup>v.</sup> 12, 19, 22, 27, 29, 32, 33<sup>v.</sup> 34, 43.

P. G. B. No. 7. adh. 31 vol. 5. fol. 2. 5° 6. 10. 14. 18. 20. 24° 26° 31° 48. 49. 52. 62.

P. G. S. No. 3. vol. 3. fol. 12. 14 15. 27. 28.)

In bem Unte Olpe waren die Bauernguter ausnahmsweise nicht untheilbar; vielmehr wurden dieselben bort, in Ermangelung lehtwilliger Disposition, seit unbenklichen Zeiten, gleich bem übrigen Nachtaß, nach ben Vorschriften des gemeinen Erbrechts unter alle Erben vertheilt.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 3" 4. 25.

P. G. S. No. 3. adb. ju vol. 3. fasc. 1. fol. 25.)

Ebenso waren in ber Grafschaft Buschen, Amts Mebebach, bie Bauernguter stets theilbar, und nur in ben Derfern Liesen und hesborn ward observanznichsig bem jungsten, in bem Dorfe Zuschen bagegen bem altesten Sohne bas Wohnhaus nebst Dorfesrecht gegen Absindung beigelegt.

(P. G. E. No 7. adh. zu vol. 5. fol. 20°. P. G. E. No. 7. vol. 5. fol. 26.)

Der Anerbe mußte sammtliche auf bem Gute ruhende Lasten und Abgaben bestreiten, die Elfern, wenn ihm ber Hof vor beren Tode übertragen wurde, verpflegen, seine Geschwister erziehen und absinden und sie, so lange sie sich nicht selbstständig niederließen, auf dem Hose unterbalten, wogegen sie ihm bei der Arbeit behulslich waren.

(P. S. B. No. 7. vol. 5. fol. 5. 6. 27. 28.)

Die Abfindung (Auslobung, Ausstattung, ber Brautschaß) ber Geschwifter wurde aus bem von bem letten Besiter hinterlaffenen Sofesinventar, welches jeboch gu biesem Zwede einer ftrengen Taxe nicht unterworfen warb, fehr magig abgemeffen, und erreichte in ber Regel nicht ben Betrag bes romischen Pflichttheils. Gewöhnlich be= fand fie in einem Brautwagen, in einem Stud Dieh nachft bem beften, und in einer fleinen Summe Gelbes. Erft beim Berlaffen bes Sofes fonnten bie Bruber, erft bei ber Berheirathung bie Schweftern bie Auskehrung ber Abfindung fordern. Starben bie Abgefundenen ohne lett= willige Dieposition und ohne Leibeserben auf bem hofe. fo fiel die Abfindung in ber Regel wieder an ben Rolo= nen. Gie ward von bem Bater, und, menn biefer nicht barüber verfügt, nach bem Berkommen bestimmt, bei entftebenbem Streite awischen bem Nachfolger und feinen Gefchwistern aber von ben Bermanbten ober fachfundigen Genoffen, bei ben Rolonaten immer mit Einwirfung bes Guteheren, feftgefett. Das Gehofte felbft fam babei nicht mit zum Unfaß. Der übrige, nicht zum Romplere bes hofes gehörige, Nachlaß, namentlich bas baare elter= liche Bermegen, bie Forberungen und die angefauften Grundflude, Pfandflude genannt, murben gwischen bem Unerben und feinen Geschwiftern nach ben Regeln bes gemeinen Erbrechts gleichmößig getheilt.

(\$\partial \text{. \$\partial \text{.} \$\partial \te

9. S. B. No. 7. adh. zu vol. 5. f. 2<sup>r.</sup> 5<sup>v.</sup> 6. 10. 14. 18. 21. 24<sup>v.</sup> 26<sup>v.</sup> 31<sup>v.</sup> 48<sup>v.</sup>)

In dem Ante Ruthen war der Anerbe, als solcher, seinen Geschwistern keine Absindung schuldig. Wielmehr hatten diese mit ihm gleiche Ansprüche auf das peculium rustieum, und nur, wenn der Anerbe davon mehr, als eine portio virilis behielt, mußte er die Geschwister nach dem wahren Werthe absinden. Eine solche Absindung siel daher auch nach dem kinderlosen Tode des Abgefundenen

nicht an ben Anerben, fondern wurde nach gemeinen Rechsten vererbt.

(D. G. B. No. 7, vol. 5, fol. 12" 19.)

Bei den Erbhöfen und bei den Kolonaten fand zur Berpflegung der wegen Alters abtretenden Besiger und des überlebenden Gatten des verstorbenen Kolonen eine Leibzucht Statt, welche, mit Rücksicht auf die Kräfte des Intes, durch Vertrag oder Testament, mit Juziehung der nächsten Verwandten, des Gutöherrn und der Gerichte regulirt wurde. — Auf größeren Hösen erhielt der Leibzüchter eine besondere Bohnung, ein Grundsläck und ein Stück Vieh zur Benußung. Bei kleineren Hösen ließen die Eltern sich die Mithewohnung des Hauses und die Kost am gemeinschaftlichen Tische oder eine Quantität Naturalien stipuliren. — Nach dem Tode des Leidzüchters siel die Leidzucht an den Kolonen zurück. — Im Kreise Meschede kam die Leidzucht nur selten vor. —

(P. S. B. No. 7. vol. 5. fol. 6. 12" 28" 35.)

War ber Hofesbesiker mit hinterlassung von nur minderjährigen Kindern gestorben und die Wittwe heirathete wieder, so behielt der neue Shemann den Hof als Interind-Wirth und bewirthschaftete ihn, mit der Verpflichtung, die Vorkinder zu erzichen, bis zur Volljährigskeit des Unerben auf eigene Rechnung. Durch das Unstrittsgeld, welches er beim Beginn der Interimswirthschaft zahlte, erlangte er einen Unspruch auf Leibzucht am Ende derselben und für seine Kinder einen Unspruch auf Abssindung.

(P. G. M. No. 7, vol. 5, fol. 35, 36.)

Neben biesen Hauptklassen von Bauerngütern kamen im Herzogthum Westphalen noch leibeigene Guter vor; namentlich waren im Amte Gesecke fast sämmtliche Höfe der Leibeigenschaft unterworfen. — Nur Einer succedirte in den Hof und das peculium rusticum, nach Observanz vorzugsweise, jedoch ohne ein jus quaesitum, der alteste Sohn, dem auch mit des Gutsherrn Genehmigung die Stätte oft von den wegen Alters abkretenden

Eltern überkragen wurde. Der neue Besitzer mußte bas Gut gewinnen, erhielt ben Gewinnbrief, und übernahm bie Absindung der Geschwister, die Leibzucht der Eltern. Wenn der überlebende Gatte zur serneren She schritt und die Stätte für den aussicitathenden Gatten gewonnen war, so sollen die Kinder erster She, ihrem Stiesvater oder ihrer Stiesmutter gegenüber, keinen Anspruch auf Erbfolge, sondern nur auf Absindung gehabt haben, und die Stätte dem ausgeheiratheten Gatten mit der Besugniß, sie in eine neue She zu inferiren, verblieden seyn.

(P. S. S. No. 7, vol. 5, fol. 11" 17, 18, adh. fol. 9" 13-16.)

Auch in bem Sprengel bes Amts Erwitte gab es leibeigene Kolonate, von welchen es, in sofern sie von dem vormaligen Kloster Benninghausen resevirten, oder zu den von Schorlemmerschen Gütern Heringhausen, Hellinghausen und Overhagen gehörten, als gewiß anzunehmen ist, daß sie, ohne Unterschied, ob der Mann oder die Frau das Gut ursprünglich besessen, aus der Hand des Mannes nach seinem Lode in die Hand der Frau übergingen, welche alsdann die Kinder abfand und das Gut wieder dem zweiten Ehemann zubrachte. Meisstens pflegten jedoch auch bei diesen Gütern die Besitzer den Nachsolger aus ihren Kindern zu wählen.

(P. G. B. No 7. vol. 5. fol. 13" 14. 21" 22. P. G. B. No 7. vol. 5. adh. fol. 57" 38.)

Außerdem gab es in den Dorfern Frenckhausen, Bisbeck, Altenhelleseld und Westenfeld bes Amtes Arnsberg 6 bis 7 Lehnhofe, in welche nach Lehnrecht succedirt wurde.

(P. S. B. No. 7. vol. 5. fol. 44 45.)

Roch waren, namentlich im Umte Belede, erblich freie, malgende Grundftude vorhanden, welche theilbar und nach gemeinen Rechten vererblich waren.

(P. G. B. No. 7. adh. zu vol. 5 fol. 2<sup>v.</sup> 24<sup>v.</sup> 25. 26<sup>v.</sup> 27.)

Motive. Weftphalen.

Sehr felten kam bei ben Deftphalischen Bauerngustern bas reine Zeitpachtverhaltnig vor.

(D. S. B. No. 7. vol. 5. fol. 32 v.)

Statutarische eheliche Gåtergemeinschaft bestand unter den Bauern des Herzogthums Westphalen der Regel nach nicht. Ausnahmsweise fand dieselbe im Amte Rüthen, und in den Dörfern Ober= und Nieder=Marsberg im Kreise Brilon Statt, ohne jedoch die Untheilbarkeit und die Vererbung der Kolonate zu modiscieren. In dem Kirchsspiele Cörbecke, Amts Belecke, bestand ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten dei sinderlosen Shen, und ein ähnliches Institut war auf den Bauerhösen an der Lippe im Amte Erwitte gewöhnlich. In dem Amte Olpe galt ein communio acquaestus unter den Eheleuten.